

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator,
Joachim Lenders, Franziska Rath, Dr. Jens Wolf (CDU) und Fraktion**

Betr.: Sargnagel für den Wirtschafts- und Sozialstandort Hamburg – Hamburg überlastetes Sozialgericht nicht weiter im Stich lassen

Rund 20 000 offene Verfahren am Jahresende 2018.¹ Seit Jahren konstant steigende Klageingangszahlen von zuletzt 12 080 Klagen und 2 496 Eilverfahren im Jahre 2018 bei regelmäßig darunter liegenden Erledigungszahlen.² Lediglich 48 Richter-Sollstellen, die dem tatsächlichen Arbeitsanfall nicht entsprechen.³ Eine dadurch bedingte, fast fünf Monate über dem Bundesdurchschnitt liegende Verfahrensdauer von durchschnittlich 19,8 Monaten. Und nun noch der durch das Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (PpSG) ausgelöste „Krankenkassen-Klagetsunami“ von 2 566 Einzelabrechnungsklagen mit mehr als 38 500 erfassten Behandlungsfällen, der aufgrund der Komplexität und des zeitlichen Umfangs solcher Krankenhausabrechnungsfälle mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer weiteren Verschlechterung der Situation beziehungsweise zu einer weiteren Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer führen wird.⁴

Trotz hoch engagiert arbeitenden Personals meldet Hamburgs Sozialgericht aktuell deutlicher denn je „Land unter“. Klagen, die für den Einzelnen dringende soziale Fragen wie zum Beispiel Hartz IV oder Frührenten betreffen, können trotz erheblicher, teils tragischer Folgen für die Betroffenen nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung bearbeitet werden. Durch Ausbleiben etwaiger Entscheidungen auch im Hinblick auf wirtschaftlich relevante Statusfeststellungsklagen können zudem unternehmerische Betriebsentscheidungen nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung getroffen werden, wodurch Auftragslagen ein- oder gar in Gänze wegbrachen. Ein solcher Zustand bedroht den Wirtschafts- und Sozialstandort Hamburg in nicht hinnehmbarer Weise.

Eine zeitnahe und angemessene Reaktion ist daher dringend geboten.

Neben einer generellen Reaktion auf steigende Klagezahlen, lange Verfahrensdauern und offene Verfahren ist dabei insbesondere eine auf den Bereich der Krankenhausabrechnungsfälle konzentrierte Reaktion vonnöten, da die diesbezüglichen Klageingangszahlen – auch um die vorangehend beschriebene Klagewelle bereinigt – in den letzten Jahren erheblich gestiegen sind, eine baldige Umkehrung dieser Entwicklung nicht zu erwarten ist und sich diese Fälle durch inhaltliche Komplexität, äußerst geringe Vergleichsbereitschaft der Parteien und eine dadurch bewirkte besondere Zeitintensität auszeichnen.

¹ Senatsantwort zu Punkt I. Fragen 1. – 3. der Schriftlichen Kleinen Anfrage vom 21.02.2019, Drs. 21/16342.

² Senatsantwort zu Punkt I. Fragen 1. – 3. und Punkt II. Fragen 1. – 3. der Schriftlichen Kleinen Anfrage vom 21.02.2019, Drs. 21/16342, in Verbindung mit der im Haushaltsantrag, Drs. 21/15375, statuierten Erhöhung.

³ Senatsantwort zu Punkt I. Frage 4. und Punkt III. der Schriftlichen Kleinen Anfrage vom 21.02.2019, Drs. 21/16342.

⁴ Senatsantwort zu Punkt I. Fragen 1. – 3. der Schriftlichen Kleinen Anfrage vom 21.02.2019, Drs. 21/16342.

Adäquat und gangbar wäre hierbei ein Maßnahmendreiklang, der

- (1) die kurzfristige personelle Verstärkung des Sozialgerichts nebst erforderlicher bereichsspezifischer Fort- und Weiterbildung der mit Krankenhausabrechnungsfällen befassten Richterinnen und Richter,
- (2) die Einrichtung zweier lediglich mit Krankenhausabrechnungsfällen befasster Spezialkammern beim Sozialgericht sowie
- (3) – speziell für Krankenhausabrechnungsverfahren – die Aufnahme beziehungsweise gesetzliche Verankerung eines verpflichtenden, vorgerichtlichen Einigungsverfahrens im Sinne der §§ 76 fortfolgende BetrVG im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)

vorsehen würde.

Die kurzfristige Erhöhung der Richterstellen müsste dabei sowohl befristet zum Abbau der aktuell angehäuften Altfälle als auch unbefristet zur Bewältigung der – vor allem im Bereich der komplexen und zeitintensiven Krankenhausabrechnungsverfahren – stetig steigenden Klageingangszahlen erfolgen. Da die Bearbeitung der Krankenhausabrechnungsverfahren zudem medizinische Grundkenntnisse und weitere vertiefte Kenntnisse in – auch für Sozialrichter – abgelegenen Rechtsgebieten erfordert, ist es sinnvoll, den mit diesen Fällen befassten Richterinnen und Richtern vertiefte, bereichsspezifische Fort- und Weiterbildungen zu ermöglichen.

Zudem müssten ausschließlich mit Krankenhausabrechnungsfällen befasste Spezialkammern am Hamburgischen Sozialgericht gebildet werden, um den in diesem Bereich – auch um die Klagewelle bereinigt – stetig steigenden Klageingangszahlen gerecht zu werden. Die mit einer Bündelung der Verfahren zu verbindende Einrichtung der Spezialkammern würde dabei einerseits eine erhöhte Durchlässigkeit für Fälle anderer Bereiche gewährleisten und sich andererseits durch bereits intern vorhandenes Spezialwissen positiv auf die aktuell schwerlich hinnehmbaren Verfahrensdauern auswirken.

Schließlich müsste sich der Senat auf Bundesebene für die Aufnahme eines verpflichtenden, vorgerichtlichen Einigungsverfahrens im Sinne der §§ 76 fortfolgende BetrVG für Krankenhausabrechnungssachen im SGB V einsetzen, um auch langfristig die Handlungsfähigkeit des Sozialgerichts gewährleisten zu können. Mit der Aufnahme eines solchen Einigungsverfahrens im SGB V, mittels welchem im Rahmen eines paritätisch besetzten Gremiums unter dem Vorsitz eines neutralen, zur Mediation befähigten und bereichsspezifisch bewanderten Richters etwaige Abrechnungen beziehungsweise Erstattungen geprüft und eine außergerichtliche Einigung zwischen den Parteien erzielt werden könnte, könnten die Klageingangszahlen im Bereich der Krankenhausabrechnungsfälle reduziert und die aktuellen Verfahrensdauern verkürzt werden.

Um zu verhindern, dass die aktuelle Überlastung des Hamburgischen Sozialgerichts zum Sargnagel des Wirtschafts- und Sozialstandorts Hamburgs wird, werden Bürgerschaft und Senat daher hiermit um die erforderliche Reaktion und deren Umsetzung ersucht.

I. Die Bürgerschaft möge beschließen:

Im Einzelplan 2 – Justizbehörde – Aufgabenbereich 235 „Gerichte“ werden insbesondere zum Abbau der Bestände bei der Sozialgerichtsbarkeit zum Stellenplan 2019/2020 folgende Planstellen neu geschaffen:

3,0 Richter/Richterin am Sozialgericht R1

2,0 dieser Stellen sind mit dem Vermerk zu versehen: kw zum 31.12.2022

II. Der Senat wird ersucht,

1. Im Einzelplan 2 – Justizbehörde -, Aufgabenbereich 235 „Gerichte“ in der Produktgruppe 235.06 zusätzlich drei Stellen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin E 6 für den Servicebereich neu zu schaffen,

2. die Finanzierung im Rahmen der Bewirtschaftung sicherzustellen und gegebenenfalls aus zentralen Verstärkungsmitteln per Sollübertragung nicht zu deckende Mehrkosten auszugleichen,
3. den Richterinnen und Richtern des Sozialgerichts vertiefte Fort- und Weiterbildungsangebote im Bereich der für die Zuständigkeit für Krankenhausabrechnungsverfahren speziell erforderlichen Fachkenntnisse anzubieten,
4. im Gespräch mit der Präsidentin des Sozialgerichts die Einrichtung von zwei Spezialkammern für Krankenhausabrechnungsverfahren anzuregen,
5. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) für Krankenhausabrechnungsverfahren zwischen Krankenhäusern und gesetzlichen Krankenkassen ein vorgerichtlich verpflichtend zu befassendes, paritätisch besetztes Gremium unter Vorsitz eines neutralen, zur Mediation befähigten Richters nebst für das Einigungsverfahren erforderlicher Verfahrensregelungen aufzunehmen,
6. der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2019 zu berichten.